

Datenschutzreglement; Änderung

Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht und Antrag des Gemeinderats an das Parlament

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Bestattungs-, Siegelungs-, Testaments- und Erbgangssicherungsdienst (BEST) gehört heute zur Direktion Umwelt und Betriebe. Vor der Kantonalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes war er Teil der Abteilung Soziales. Er hat als Folge dieser Geschichte auch heute noch Zugriff auf Teile der „Klib“-Applikation der Abteilung Soziales. In Zusammenhang mit der Änderung des Datenschutzreglements im Jahr 2014 wurde erkannt, dass dieser Zugriff genauer geprüft werden sollte. Diese Prüfung hat ergeben, dass es gute Gründe gibt, diesen Zugriff bestehen zu lassen, dass es dafür aber eine Grundlage im Datenschutzreglement braucht. Dem Parlament wird vorgeschlagen, mit einer Änderung des Datenschutzreglements die notwendige gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

2. Der Datenzugriff des BEST aus fachlicher Sicht

Der BEST erfüllt die Gemeindeaufgaben im Bereich der letztwilligen Verfügungen, des Siegelungs- und Bestattungswesens sowie der Erbgangssicherung¹. Pro Jahr behandelt er ca. 400 Todesfälle (inkl. ca. 50 Auswärtige) und führt ca. 350 Siegelungen durch. Für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt er in verschiedenen Zusammenhängen Informationen der Abteilung Soziales aus den Bereichen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

Beispielsweise ist es wichtig zu wissen, ob eine verstorbene Person wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hat. Davon hängen mehrere Weichenstellungen im Verfahren ab (Frage der Inventaranordnung, Ausschlagung, Feststellung der offensichtlichen Überschuldung durch das Regierungsverwaltungsamt).

Weiter ist beispielsweise abzuklären, ob eine Erbin oder ein Erbe verbeiständet ist oder ob eine entsprechende Abklärung hängig ist. Im Bereich der Testamente hängt davon unter anderem ab, welche Art der Eröffnung gewählt wird. Im Bereich der Erbgangssicherungsmassnahmen hängt davon unter anderem ab, ob die Errichtung eines Erbschaftsinventars geprüft werden soll.

Der BEST kann seine Aufgaben rasch und zuverlässig erfüllen, wenn er direkten Zugang zu einem Teil der Daten hat, die in der „Klib“-Applikation der Abteilung Soziales vorhanden sind. Als Alternative wäre auch denkbar, dass der BEST von der Abteilung Soziales fallweise Auskünfte verlangen würde. Das wäre allerdings wesentlich weniger effizient: Erstens weil die grosse Zahl von Auskünften einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten würde, zweitens weil erfahrungsgemäss in vielen Fällen Rückfragen nötig wären (zum Beispiel um sicherzustellen, dass beide Seiten genau dieselbe Person meinen). Die verantwortlichen Stellen der Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat sind der Ansicht, es sei im Interesse einer effizienten Geschäftsabwicklung angezeigt, den Datenzugriff beizubehalten und dafür das Datenschutzreglement entsprechend anzupassen.

¹ Art. 44a der Könizer Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV, Nr. 152.011)

3. Der Datenzugriff aus rechtlicher Sicht

3.1. Allgemeines

In der „Klib“-Applikation der Abteilung Soziales befinden sich Angaben aus dem Bereich der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Es handelt sich grösstenteils um so genannte besonders schützenswerte Personendaten². Das Bekanntgeben von Personendaten (oder wie hier die Zurverfügungstellung für ein Abrufverfahren) fällt unter den Begriff des „Bearbeitens“ von Personendaten³.

Personendaten dürfen ganz allgemein nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient⁴. Bei besonders schützenswerten Personendaten gelten erhöhte Anforderungen: Sie dürfen nur bearbeitet werden, wenn sich zusätzlich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert oder die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat⁵.

Entsprechend bedarf der Zugriff auf die Daten der Abteilung Soziales einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (das heisst in Köniz: Eine Grundlage im Datenschutzreglement).

Ganz Ähnliches ergibt sich übrigens aus der Spezialgesetzgebung, wo ebenfalls Anforderungen formuliert sind. Erwähnenswert ist hier insbesondere das kantonale Sozialhilfegesetz, wo festgehalten wird, für die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren sei eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz (auf Gemeindeebene: Reglement) erforderlich⁶.

3.2. Zur vorgeschlagenen Reglementsänderung

Der vorgeschlagene neue Artikel 9c Datenschutzreglement sieht ein Abrufverfahren vor, in der Sache ganz ähnlich wie Artikel 9b, wo es um Einwohner- und Adressdaten geht.

Für die Bezeichnung der betroffenen Organisationseinheiten und Aufgabengebiete werden die entsprechenden Ausdrücke des kantonalen Rechts⁷ und des kommunalen Rechts⁸ übernommen. Damit spätere Umbenennungen und Reorganisationen keine Reglementsänderung nötig machen, werden die Organisationseinheiten in der Datenschutzverordnung durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Datenschutzverordnung wird angepasst, indem ein neuer Artikel 6a eingefügt wird, mit folgendem Inhalt: „Zugriff auf die in Artikel 9c Absatz 1 Datenschutzreglement umschriebenen Daten erhält der Bestattungs-, Erbschafts-, Siegelungs- und Testamentsdienst.“ Diese Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

4. Rückmeldungen der externen Datenschutzaufsichtsstelle

Die Reglementsänderung wurde von der externen Datenschutzaufsichtsstelle (Fürsprecher K. Stöckli) geprüft. Herr Stöckli ist mit der vorliegenden Revision einverstanden. Seine Stellungnahme liegt bei.

5. Folgen bei Ablehnung des Geschäftes

Bei einer Ablehnung des Geschäftes müsste der Zugriff aufgehoben werden. Der BEST müsste jeweils bei der Abteilung Soziales Auskunft verlangen, was für beide Seiten sehr aufwendig wäre und zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit beim BEST führen würde.

² Art. 3 Bst. c DSG

³ Art. 2 Abs. 4 KDSG

⁴ Art. 5 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04)

⁵ Art. 6 KDSG

⁶ Art. 8a Abs. 5 SHG

⁷ Sozialdienste gemäss Art. 18 SHG; kommunale Dienste gemäss Art. 22 des kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, BSG 213.316)

⁸ Aufgabenbeschrieb BEST gemäss Art. 44a VOV

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Datenschutzreglements wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Köniz, 21. Juni 2017

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Datenschutzreglement, Änderung, Entwurf
- 2) Stellungnahme Fürsprecher K. Stöckli

	Art. 9b	Art. 9b	Art. 9c (neu)
<p>Verwaltungsinterne Datenbearbeitung</p>	<p>1 Zusätzlich zum allgemeinen Zugriff nach Artikel 9a dürfen Daten der Einwohnerkontrolle und der Adressverwaltung durch ein Abrufverfahren verwaltungsinternen Organisationseinheiten und Dritten, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt mittels Verordnung die berechtigten Organisationseinheiten, die abrufbaren Daten und die zulässigen Suchkriterien.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann diesen Zugriff mittels Verordnung Dritten, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, zur Verfügung stellen.</p> <p>4 Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.</p>	<p>Verwaltungsinterne Datenbearbeitung a) Einwohner-/Adressdaten</p>	<p>1 Verwaltungsinterne Organisationseinheiten, die Aufgaben in den Bereichen der letztwilligen Verfügungen, des Siegelungs- und Bestattungswesens sowie der Erbgangssicherung erfüllen, dürfen durch ein Abrufverfahren im Rahmen der Erforderlichkeit auf Daten des Sozialdienstes und der kommunalen Dienste gemäss Artikel 22 des kantonalen Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)¹ zugreifen:</p> <p>a) bei Erblasserinnen und Erblässern: auf Daten zur Person, zu laufenden Massnahmen und hängigen Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie den finanziellen Belangen,</p> <p>b) bei Erbinnen und Erben: auf Daten zur Person sowie zu laufenden Massnahmen und hängigen Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt die berechtigten Organisationseinheiten mittels Verordnung.</p>

¹ BSG 213.316

Kurt Stöckli · Fürsprecher
Schwanengasse 5/7 · CH-3001 Bern
Telefon 031 326 30 55
Telefax 031 312 84 24
E-Mail ks@stoekli-rechtsanwaelte.ch
Postcheck 30-16570-8

Eingetragen im Anwaltsregister
Mitglied des Bernischen und
des Schweizerischen Anwaltsverbandes

Überbringen

Einwohnergemeinde Köniz
Direktion Präsidiales und Finanzen
Herr RA Roland Feuz
Leiter Fachstelle Recht
Langdorfstrasse 1
3098 Köniz

zu Händen Parlament (für DSR) und
Gemeinderat (für DSV)

21. Juni 2017 KS/bj

S:\DATENSCHUTZ\EG KÖNIZ\VN DSR und DSV KLIB.docx

Stellungnahme zum Datenschutzreglement, zur Datenschutzverordnung und zum KLIB Daten-Zugriff

Sehr geehrte Herr Feuz
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Aufsichtsstelle für Datenschutz kann ich gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. k des kantonalen
Datenschutzgesetzes zur Revision der Datenschutzerlasse Köniz wie folgt Stellung beziehen:

Zu Art. 9c des Datenschutzreglementes und Art. 6a der Datenschutzverordnung

1. Es ist unbestritten, dass

- im Sinne der Rationalisierung das Abrufverfahren eine sehr effiziente Massnahme ist,
- ein Abrufverfahren einer Amtshilfe im Selbstbedienungsverfahren gleichkommt,
- eine solche Automatisierung erhebliche Gefahren mit sich bringt,
- deshalb eine gesetzliche Grundlage für ein solches Verfahren geschaffen werden muss,
- sogar ein formelles Gesetz (Reglement) erlassen werden muss, wenn das Abrufverfahren die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten erlaubt (vgl. z.B. auch Art. 19 Abs. 3 DSG für Bundesorgane),
- auch Art. 8a Abs. 5 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) in solchen Fällen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verlangt,
- Art. 9c des Datenschutzreglementes diese gesetzliche Grundlage darstellt und gleichzeitig den Kreis der berechtigten Organisationseinheiten stark einschränkt,

- der Gemeinderat nur innerhalb dieses Kreises die berechtigten Organisationseinheiten bestimmen kann
 - der Gemeinderat in Art. 6a der Datenschutzverordnung beabsichtigt, einzig dem BEST die entsprechende Berechtigung zu erteilen,
 - die Datenkategorien, auf die zugegriffen werden kann, in Art. 9c des Datenschutzreglementes genannt sind und durch den Gemeinderat nicht erweitert werden können.
2. Heikel ist, dass die Berechtigungen für die KLIB-Software z.Z. technisch nicht eingeschränkt werden können, und damit der Zugriff nicht auf diejenigen Daten beschränkt werden kann, die die Berechtigten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Zugriffskontrolle; Art. 5 Abs. 1 lit. g der kantonalen Datenschutzverordnung).
3. Diese Gefahr aber durch die Tatsache, dass der BEST früher Teil der Abteilung Soziales war und deshalb mit der vorsichtigen Bewirtschaftung von sensiblen Daten vertraut ist, entschärft wird.
4. Die Missbrauchsgefahr weiter vermindert werden kann, wenn die Mitarbeiter des BEST verpflichtet werden, eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie nur auf Daten zugreifen dürfen, die sie für ihre Aufgabenerfüllung unbedingt benötigen.

Dies vorausgesetzt, kann der Revision von Datenschutzreglement und Datenschutzverordnung zugestimmt werden

Freundliche Grüsse
Aufsichtsstelle für Datenschutz



Kurt Stöckli, Fürsprecher